

BGer 1B_4/2018 vom 18. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_4_2018

FR: TF 1B_4/2018 du 18 janvier 2018

IT: TF 1B_4/2018 del 18 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Verfahren 1B_4/2018 und 1B_5/2018 werden vereinigt.

E. 2.1

Die Beschwerden richten sich ausdrücklich nur gegen die Verfügungen vom 20. Dezember 2016, nicht gegen den Beschluss vom gleichen Tag. Streitgegenstand ist damit einzig, ob das Kantonsgericht Bundesrecht verletzt hat, indem es den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zusprach für die Kosten, die ihnen durch die Konsultation eines Anwalts entstanden seien (Anwaltshonorar in Höhe von Fr. 250.- plus die Kosten ihrer Fahrt zum Anwalt nach Chur). Die Gewährung von Einsicht in die Strafakten war nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügungen und kann damit auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführer damit Akteneinsicht fordern.

E. 2.2

Die angefochtenen Verfügungen schliessen die von den Beschwerdeführern angestrebten Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich damit um Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG, welche nur anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für die Durchführung eines weitläufigen Beweisverfahrens ersparen würde (lit. b). Diese Voraussetzungen sind offensichtlich nicht erfüllt. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführer die beiden Verfügungen vom 20. Dezember 2017 erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens beim Bundesgericht anfechten können, erleiden sie einzig den faktischen Nachteil, dass sie erst dann den Ersatz für ihre (bescheidenen) Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren SK2 17 32 werden geltend machen können. Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführer beantragen, ihnen für das bundesgerichtliche Verfahren unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung zu gewähren; Rechtsanwalt B. _____ sei sofort als unentgeltlicher Rechtsvertreter einzusetzen, um ihm die Möglichkeit zu geben, innert der bis zum 1. Februar 2018 laufenden Beschwerdefrist tätig zu werden. Das Gesuch ist abzuweisen, da die Beschwerden aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Das schadet den Beschwerdeführern insofern nicht, als das Bundesgericht auf die Beschwerden nicht wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht eintritt, sondern weil sich die Beschwerden gegen nicht anfechtbare Zwischenentscheide richtet. Daran hätte mit anderen Worten auch eine von einem Rechtsanwalt nach den

Regeln der Kunst verfasste Beschwerde nichts geändert. Hingegen rechtfertigt sich vorliegend ausnahmsweise, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.